

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	217	218. Öffentliche Bekanntmachung	220
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	219. Orden	220
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
215. VO der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Kranichsmoorsee“, Gemeinde Calberlah der Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn	217	220. Schulentwicklungsplan	221
216. Kulturelle Zonenrandförderung	219	221. Bekanntmachung	221
217. Bekanntmachung	219	222. Bekanntmachung	221
		223. Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Moringen anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, dem 28. November 1982	221
		E: Sonstige Mitteilungen	—

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig

Ernannt:

Forstoberrat Penner zum Forstdirektor

Versetzt:

Schulamtsdirektor Herzberg vom Schulaufsichtsamt Braunschweig an das Haus, an das er bereits abgeordnet war. Gleichzeitig wurde ihm das Amt eines Regierungsschuldirektors übertragen.

II. Nachgeordnete Behörden

Ernannt:

Lehrerin Vehrenkamp unter gleichzeitiger Versetzung an die Grundschule in Herberhausen zur Hauptlehrerin.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

215.

Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Kranichsmoorsee“, Gemeinde Calberlah der Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) wird hiermit verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Kranichsmoorsee“, Gemeinde Calberlah der Samtgemeinde Isenbüttel wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes „Kranichsmoorsee“ als Lebensraum für an Stillgewässer gebundene Tier- und Pflanzenarten, besonders für seltene und gefährdete Arten.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Kranichsmoorsee“ hat die Größe von ca. 16 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte (Ausschnitt der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000) eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (z. B. Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen). Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Nieders. Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz – in Hannover, beim Landkreis Gifhorn sowie der Gemeinde Calberlah der Samtgemeinde Isenbüttel. Die Karte kann während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen ist auch verboten

a) das Naturschutzgebiet – außer in den durch den Abs. 3 dieser Verordnung geregelten Fällen – zu betreten,

b) der Fang von Fischen sowie das Einsetzen von solchen Arten, Rassen oder Lokalformen von Fischen, die im See bisher nicht vorkommen.

(3) Zulässig bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- b) das Begehen durch die Besitzer, Nutzungsberechtigten sowie solcher Personen, die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz wahrnehmen oder sonst auf Grund dieses Gesetzes tätig werden,
- c) mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienen,
- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Dammes des Elbe-Seiten-Kanals.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz oder § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden. Strafbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können gem. § 66 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Bezirksregierung Braunschweig
- 507.22221-BR 49 -

Braunschweig, den 22. Oktober 1982

Renner
Regierungsvizepräsident

216.

Kulturelle Zonenrandförderung

Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig
vom 15. 11. 1982 - Az.: 406.53907 B 83 -

Nach 1.3 Satz 1 der Vorl. VV zu § 44 BHO/LHO werden Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorha-

ben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Die nach Satz 2 möglichen Ausnahmen können bei Maßnahmen, die mit Bundes- und Landesmitteln gefördert werden sollen, vom Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst und bei Maßnahmen, die nur mit Bundesmitteln gefördert werden sollen, vom Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen zugelassen werden.

Nachträgliche Ausnahmen werden nicht mehr zugelassen. Das heißt, daß Maßnahmen, die ohne Genehmigung vor Erteilung der Bewilligungsbescheide begonnen worden sind, nicht mehr gefördert werden können, und daß bereits ausgezahlte Zuwendungen zurückgefordert werden müssen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß vorzeitig mit der Maßnahme begonnen wurde. Zuwendungen werden, soweit nicht eine Ausnahme zum vorzeitigen Beginn zugelassen wurde, unter der Voraussetzung gewährt, daß mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben wird dadurch begonnen, daß unwiderrufliche Verpflichtungen eingegangen sind, die im unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Der maßgebende Zeitpunkt für den Beginn einer Maßnahme wird nicht dadurch bestimmt, daß mit der „technischen Verwirklichung“ begonnen wird, bei Baumaßnahmen etwa die Ausschachtungsarbeiten eingeleitet werden. Er liegt früher und fällt mit dem Abschluß des I. Bauvertrages im Rahmen der Projektdurchführung zusammen (vgl. auch RBBau G. 3).

Im übrigen wird auf den Runderlaß des Nds. Ministers der Finanzen vom 22. 06. 1978 (Nds. MBl. S. 932) betreffend Vorl. VV zu § 44 LHO verwiesen.

217.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 29. 10. 1982 - Az. 502.62811 WOB 1 - über die Anberaumung des Erörterungstermines im Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz für die Erweiterung der zentralen Mülldeponie der Stadt Wolfsburg in der Gemarkung Fallersleben

Die Stadt Wolfsburg hat bei der Bezirksregierung Braunschweig gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG) vom 07. 06. 1972 i. d. F. vom 05. 01. 1977 (Bundesgesetzblatt I, S. 41, berichtigt S. 288), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28. 03. 1980 (Bundesgesetzblatt I, S. 373) sowie durch das 2. Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04. 03. 1982 (Bundesgesetzblatt I, S. 281) die Planfeststellung für die Erweiterung ihrer Abfallbeseitigungsanlage Im Barnbruch in der Gemarkung Fallersleben beantragt.

Die Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben lagen bei der Stadt Wolfsburg sowie bei den Samtgemeinden Boldekerland und Isenbüttel in der Zeit vom 30. 07. 1982 bis 30. 08. 1982 öffentlich aus. Einwendungen gegen den Plan konnten bis zum 14. 09. 1982 erhoben werden.

Gem. § 22 Abs. 1 AbfG wird hiermit als Termin zur Erörterung des o. a. Antrages und der gegen ihn erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben,

Mittwoch, der 08. Dezember 1982, 13.00 Uhr,
in der Aula des Ratsgymnasiums in Wolfsburg
1, Pestalozziallee 2,
bestimmt.